

## **Können sich zugelassene Kinderwunschzentren gegen die Genehmigung neuer Zentren wehren?**

*Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat am 5.12.2012 (Az.: L 5 KA 2791/12) entschieden, dass Frauenärzte, die mit Genehmigung nach § 121a SGB V bereits künstliche Befruchtungen durchführen, sich gegen die Zulassung neuer Konkurrenten gerichtlich nicht zur Wehr setzen können, auch wenn sie in räumlicher Nähe zueinander liegen und damit in echte Konkurrenz treten.*

Das LSG hat damit genau entgegen seiner zunächst geäußerten Rechtsauffassung im Einstweiligen Verfügungsverfahren vom 12.03.2010 (Az.: L 5 KA 3725/09) entschieden, in dem es noch eine Bedarfsprüfung seitens der Landesärztekammer als Grundlage einer Zulassungsentscheidung anmahnte:

„Die Antragsgegnerin (Landesärztekammer) wird daher vor einer Entscheidung entsprechende nachvollziehbare und schlüssige Kriterien aufzustellen haben, dies gerade auch im Interesse einer gegenüber allen Antragstellern wie auch der bereits tätigen Ärzte, einheitlichen und damit auch rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Entscheidungspraxis.“

Diese Bedarfsprüfung, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht, um „einer Entwicklung vorzubeugen, die durch immer mehr Leistungserbringer zu einem Absenken der Indikationsschwelle für künstliche Befruchtungen führt“ (so die Gesetzesbegründung), wurde durch die Landesärztekammer bis heute für ganz Baden-Württemberg verweigert. Dies wurde zwar seitens des LSG kritisiert. Letztlich aber sieht das LSG keine Befugnis von bereits tätigen Kinderwunschzentren gegen eine solche Entwicklung vorzugehen. Es fehle an der rechtlichen Betroffenheit.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Wir werden das Urteil veröffentlichen, sobald es im Wortlaut vorliegt.

*Dr. Detlef Gurgel, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
gurgel@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.